

## Vereinbarung über den Eigentumsübergang

Das Wassernetz der Stadt Oberriexingen wurde durch Handelsregistereintrag am 25.08.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in die Stadtwerke Oberriexingen GmbH (SWOri) eingebracht. Mit der Übertragung der Wasserversorgung auf den privatrechtlich organisierten Träger SWOri GmbH gilt seit dem 25.08.2014 als neue Rechtsgrundlage der Wasserversorgung in Oberriexingen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser („**AVBWasserV**“) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oberriexingen GmbH. Bisher galt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Oberriexingen.


In der alten Wasserversorgungssatzung entsprach die Eigentumsgrenze der Hausanschlussleitung für Wasser der Grundstücksgrenze. Der Teil der Hausanschlussleitung, welche im Privatgrundstück liegt, steht auch im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers. Daraus folgt, dass der Grundstückseigentümer für die Unterhaltung (Reparaturen/Erneuerung) des in seinem Eigentum stehenden Teils der Hausanschlussleitung zuständig ist. An dieser eigentumsrechtlichen Lage hat sich durch die Einführung der AVBWasserV für alle vor dem 25.08.2014 bestehenden Hausanschlussleitungen nichts geändert und somit steht die Hausanschlussleitung Wasser weiterhin im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Für alle neuen Hausanschlussleitungen, die seit dem 25.08.2014 verlegt wurden, gilt die AVBWasserV als neue Rechtsgrundlage uneingeschränkt. Die Hausanschlussleitungen, die nach dem 25.08.2014 erstmalig neu verlegt wurden, sind bis zur sogenannten Hauptabsperreinrichtung im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens SWOri GmbH und unterliegen damit auch der Unterhaltungspflicht der SWOri GmbH und nicht der des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Da die SWOri GmbH für alle Grundstückseigentümer in Oberriexingen eine einheitliche Regelung anstrebt, wird bei der Notwendigkeit von Reparaturen/Erneuerung an vor dem 25.08.2014 erstellten Hausanschlussleitungen (bis zur Hauptabsperreinrichtung) den Grundstückseigentümern angeboten, die Hausanschlussleitung auf Kosten der SWOri GmbH wiederherzustellen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten muss die Lage der Hauptabsperreinrichtung im Einzelfall verändert werden. In diesen Fällen sind die Kosten der Verbindung von der neuen Position der Hauptabsperreinrichtung zur Wasseruhr vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Vorteil der Eigentumsübertragung für die Grundstückseigentümer liegt darin, dass diese für weiteren Unterhaltsaufwand nicht aufkommen müssen und somit keine weiteren Kosten für Reparaturen und Erneuerungen für die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung anfallen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Übertragung des Eigentums an der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung an die SWOri GmbH.

**Hiermit übertrage ich das Eigentum an der Wasser-Hausanschlussleitung auf dem unten genannten Grundstück – von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung – unentgeltlich an die SWOri GmbH.**

<b>Grundstück</b> (Straße/Hausnummer)	
<b>Eigentümer</b> (Name, Vorname)	
<b>Anschrift Eigentümer</b> (Straße/Hausnummer/PLZ/Ort)	
Datum	Unterschrift
Hiermit nimmt die SWOri GmbH die Eigentumsübertragung an	
Datum	Unterschrift 

**Bitte beachten Sie, dass alle Eigentümer des Gebäudes diese Vereinbarung unterzeichnen müssen. Daher bitten wir Sie alle Eigentümer namentlich in diese Vereinbarung aufzunehmen und diese entsprechen unterschreiben zu lassen.**